

Stellungnahme

Dezember 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-reformgesetz)

Ausgangslage

Der demografische Wandel und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre stellen die private Altersvorsorge vor strukturelle Herausforderungen. Die private Altersvorsorge ergänzt das deutsche Altersvorsorgesystem als dritte Säule neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge. Unter den aktuellen Bedingungen kann sie diese Aufgabe jedoch nur eingeschränkt erfüllen.

Zusätzlich sind Bürgerinnen und Bürger aufgrund mangelnder Finanzbildung und der zunehmenden Komplexität der Anlageprodukte im Umgang mit den Kapitalmärkten verunsichert. In Verbindung mit der Unattraktivität aktuell verfügbarer Angebote spiegelt sich diese Unsicherheit in der seit 2018 rückläufigen Gesamtzahl der privaten Altersvorsorgeverträge wider. Von den noch bestehenden 15,5 Millionen Riesterverträgen werden laut einer Schätzung des BMAS 25 bis 30 Prozent der Verträge nicht mehr aktiv bespart.¹

Die Reform anhand eines neuen Altersvorsorgereformgesetzes verfolgt das Ziel, ein effizientes und ergänzendes Angebot der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge für breite Teile der Bevölkerung zu schaffen. Die dritte Säule der Altersvorsorge soll renditestärker, kostengünstiger, unbürokratischer, flexibler und insgesamt einfacher sowie transparenter werden. Im Mittelpunkt steht die Absicht, die Renditechancen des Kapitalmarkts künftig deutlich besser zu nutzen. Dieser Schritt ist dringend notwendig, um

¹ BMAS-Statistik zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) 2025 | Studie 2025 | BMAS; Bilanz zur Riester-Rente | Pressemitteilung 2024 | Finanztip Verbraucherinformation GmbH

ein nachhaltiges und zukunftssicheres Rentensystem in Deutschland zu etablieren, das auch langfristig finanziert bleibt.

Am 5. Dezember 2025 hat das Bundesministerium der Finanzen seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge vorgelegt.

Dieser Referentenentwurf ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Bitkom-Bewertung

Der Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass Altersvorsorgende durch das Altersvorsorgereformgesetz künftig eine breitere Auswahl und höhere Wahlfreiheit bei den Altersvorsorgeprodukten haben. Durch die geplante staatliche Förderung neuer Formen der privaten Altersvorsorge, wie 80-prozentige Garantieprodukte oder Produkte ohne Garantie wie dem Altersvorsorgedepot, soll die private Altersvorsorge renditestärker, kostengünstiger, unbürokratischer, flexibler, einfacher und transparenter werden und damit ihre Attraktivität insgesamt und somit auch ihr Verbreitungsgrad gesteigert werden. Dieser Schritt hin zu einer chancenorientierten Kapitalmarktbeteiligung ist – auch mit Hinblick auf die stetig steigende Lebenserwartung – ein Gewinn für Verbraucherinnen und Verbraucher und insbesondere zukünftige Generationen, da diese nun individueller und entsprechend ihrer persönlichen Risikoneigung für das Alter privat vorsorgen können. Für ein starkes Signal an Vorsorgende sollte das Gesetz die Einführung der Altersvorsorgedepot-Verträge im Kalenderjahr 2026 vorsehen – parallel zu der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Einführung der Frühstart-Rente. Auf diese Weise können Verbraucherinnen und Verbraucher im Vergleich zur Einführung zum 01. Januar 2027 bereits ein Jahr früher von der Reform profitieren.

Die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge kann auch für den Innovations- und Startup-Standort Deutschland einen großen Hebel darstellen – und damit auch für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Finanzstandortes Deutschland.

Laut Bitkom Startup Report 2025 kann sich nicht mal jedes zweite Startup vorstellen, in Deutschland an die Börse zu gehen.² Seit 2021 gab es in Deutschland keinen Börsengang aus der Startup-Szene. Grund hierfür ist unter anderem der im Vergleich zu anderen Ländern deutlich unterentwickelte Kapitalmarkt. Durch die Mobilisierung von mehr privatem Kapital kann es uns gelingen, den hiesigen Kapitalmarkt in seiner Tiefe und Breite durch die gestiegene Nachfrage zu stärken und so Börsengänge in Deutschland attraktiver zu gestalten.

² [Startup Report 2025 | Studie 2025 | Bitkom e. V.](#)

Analyse des Referentenentwurfs

Den Startup-Standort Deutschland stärken – ELTIFs als Hebel für die Finanzierungslücke

Jedes zweite Startup sieht Kapitalbeschaffung als größte Herausforderung.³ Gemessen am BIP wird in den USA pro Kopf das Dreifache investiert.⁴ Wenn wir im globalen Wettbewerb mithalten und zugleich die digitale Souveränität Europas als Innovationsstandort Deutschland stärken wollen, müssen wir diese Lücke schließen. Gelingen kann uns das, indem wir mehr privates Kapital aus den Sichteinlagen für den Venture-Capital-Markt mobilisieren und Investitionen in diese Anlageklasse für Privatanleger vereinfachen.

Der Bitkom begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung im § 1 Absatz 1b Nr. 2b AltZertG-E durch die offene Publikums-AIF als Anlageform für Altersvorsorgeverträge zugelassen werden. Positiv hervorzuheben ist die in Nr. 2c AltZertG-E vorgesehene Aufnahme von offenen europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs) als zulässige Anlageform. Damit trägt der Gesetzgeber einer unserer zentralen Forderungen Rechnung. Diese Erweiterung erschließt bislang ungenutztes Potenzial und erhöht zugleich die Rechtssicherheit.

ELTIFs sind als geeignetes Finanzinstrument in der Palette von Altersvorsorgeprodukten zu werten, da diese Fonds es auch privaten Anlegern ermöglichen, in illiquide Anlageklassen wie Private Equity und Venture Capital zu investieren. Bisher haben diese Assets vor allem institutionelle Anleger nutzen können. Der Fokus bei ELTIFs liegt zudem auf langfristigen Investitionen und Beteiligungen in Sachwerte und Infrastruktur, um dadurch die Zusammenarbeit zwischen Realwirtschaft und den Finanzmärkten und eine weitere Öffnung des europäischen Kapitalmarktes zu unterstützen. Offene ELTIFs könnten so etwa als Dachfonds agieren, um breit gestreut in Venture Capital Fonds zu investieren, den Markt zu stärken und zeitgleich die Anlagen der privaten Anleger maximal zu diversifizieren.

Im Zuge dessen sollten die in § 1 Absatz 1 Nr. 10 AltZertG-E vorgesehenen starren Kündigungsmöglichkeiten gestrichen werden und sich künftig nach dem entsprechenden Altersvorsorge-Produkt richten. Dabei muss sichergestellt werden, dass für Prozesse wie Anbieterwechsel, Versorgungsausgleich, Todesfall und die Auszahlungsphase ein für diese Produktkategorie geeigneter rechtlicher Rahmen geschaffen wird, damit diese in einem angemessenen und entsprechend längeren Zeithorizont umgesetzt werden können. Offene ELTIFs sind – im Einklang mit dem Zielbild der privaten Altersvorsorge – auf lange Investitionshorizonte ausgelegt und semi-liquide. Kurze Kündigungsfristen zum Ende des Kalenderquartals sind zwar grundsätzlich möglich, jedoch zum Nachteil der Altersvorsorgenden, da kurzfristige Liquidität in den Produkten die Rendite der Investitionen schmälert und bei langfristigen Anlagehorizonten dafür keine Notwendigkeit besteht.

³ Startup Report 2025 | Studie 2025 | Bitkom e. V.

⁴ KfW Venture Capital Dashboard Q4 2024 | Kfw Research

Attraktivität und Verbreitung der privaten Altersvorsorge steigern

Nur 12,1 Millionen Deutsche sind laut Deutschem Aktieninstitut (DAI) am Aktienmarkt investiert. Gemessen an der hiesigen Bevölkerung ab 14 Jahren ist das nur jeder Sechste (17,2 Prozent).⁵ Dabei ist eine chancenorientierte Kapitalmarktbeteiligung ein zentraler Hebel zur Sicherung des Lebensstandards zukünftiger Generationen. Um das erklärte Ziel der Reform, die Attraktivität der privaten Altersvorsorge insgesamt und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen, zu erreichen, müssen Zugangsbarrieren zu geförderten Altersvorsorgeprodukten abgebaut und die steuerliche Förderung ausgeweitet werden.

Um den Zugang zu geförderten Altersvorsorgeprodukten zu erleichtern, sollte auf eine Geeigneteitsprüfung für Finanzportfolioverwaltung verzichtet werden, wenn – wie bei Altersvorsorgedepot- und Standarddepotverträgen – bereits gesetzlich zulässige Anlageklassen vorgeschrieben wurden. In diesen Fällen stellt der enge gesetzliche Anlagekorridor bereits sicher, dass Risiko- und Produktprofil auf den langfristigen Vorsorgezweck ausgerichtet sind. Zudem sollte die vorgesehene Förderung (30 Cent für jeden Euro Eigensparleistung bis zu einem jährlichen Betrag von 1.200 Euro, 20 Cent für jeden Euro für jährliche Eigenbeiträge von 1.201 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro) zu einer einzigen Zulage vereinheitlicht werden.

Die steuerliche Förderung sollte insgesamt ausgeweitet werden. Eine Doppelbesteuerung auf Fondsebene und bei der Auszahlung sollte durch Berücksichtigung der Teilstellung bei der Berechnung des steuerlichen Abzugsbetrags vermieden werden. Eine Einmalentnahme zu Rentenbeginn sollte nach der Fünftelregelung gemäß § 34 EStG behandelt werden. Der Höchstbetrag für Sonderausgabenabzug und Zulage sollte gekoppelt an Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung dynamisiert werden. Darüber hinaus sollte beim Ableben vor Vollendung des 85. Lebensjahres eine einkommensteuer- und erbschaftsteuerfreie Übertragung des Altersvorsorgedepots auf einen Altersvorsorgedepotvertrag des überlebenden Lebenspartners beziehungsweise der Kinder vorgesehen werden.

Breiteren Zugang ermöglichen – förderberechtigten Personenkreis erweitern

Der Gesetzentwurf sieht eine Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Jahr 2031 vor. In diesen Zusammenhang solle auch eine mögliche Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten überprüft werden. Wir als Bitkom sehen dies als unzureichend an. Um einem möglichst breiten Spektrum der Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einer flexibleren privaten Altersvorsorge zu ermöglichen, sollte der förderberechtigte Personenkreis auf alle Erwerbstätigen ausgeweitet werden. Diese Ausweitung sollte durch die Einbeziehung aller Altersvorsorgeverträge als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) EStG erfolgen. Dies ist insbesondere für Selbstständige und Freiberufliche zweckmäßig, die regelmäßig Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge erbringen

⁵ Aktionärszahlen 2024 | Studie 2025 | Deutsches Aktieninstitut e.V.

und reduziert die Ungleichbehandlung von Selbstständigen und Angestellten. Die Einbeziehung aller Altersvorsorgeverträge als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) EStG würde auch den Wechsel zwischen Selbstständigkeit und Anstellung im Laufe des Berufslebens erleichtern.

Zusätzlich würden Arbeitnehmende vom höheren Freibetrag des § 10 EStG profitieren. So können variablere Einzahlungen in Altersvorsorgeverträge zwecks Förderung deutlich näher an der Lebensrealität (Erwerbsausfall, Kinder, Pflege, Abfindungen, Erbe etc.) ermöglicht werden als der niedrigere Freibetrag des § 10a EStG, der in vielen Jahren oft unausgeschöpft bleibt, während er in anderen Jahren kein »Aufholen« erlaubt. Zusätzlich oder alternativ wäre ein Modell mit Vortrag bzw. Rücktrag von Freibeträgen oder einem Lebens-Freibetrag-Konto (analog dem Wohnförderkonto von der zentralen Stelle) zielführend.

Darüber hinaus sollte der Kreis der Förderberechtigten klar definiert und das Konzept der mittelbar Zulagenberechtigten abgeschafft werden. Insbesondere Beamte verfügen bereits über überdurchschnittliche Pensionsansprüche; eine zusätzliche Förderung verstärkt bestehende Versorgungsunterschiede und führt dazu, dass Zulagen auch ohne tatsächliches Erfordernis gezahlt werden.

Positivliste der Anlageklassen erweitern

Neben einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Garantie ist im Referentenentwurf auch ein Standarddepot Altersvorsorge vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein einfaches Altersvorsorgedepot mit reduzierten Wahlmöglichkeiten für Altersvorsorgende, das nur dann individuelle Entscheidungen erfordert, wenn Altersvorsorgende von diesen Standardeinstellungen abweichen wollen. Eine begrenzte Auswahl an Anlageklassen, insbesondere Fonds, ist daher hier vorgesehen. Grundsätzlich sollte für Standarddepot Altersvorsorge und Altersvorsorgedepot klargestellt werden, dass auch europäische Fonds zulässige Anlageklassen sind, da nach dem Referentenentwurf nur deutsche OGAWs und AIF zulässig wären.

Es liegt nahe, dass Altersvorsorgende, die sich künftig für einen Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Garantie entscheiden, selbst eine Auswahl treffen möchten. Deshalb sollte die Positivliste der zulässigen Anlageklassen entsprechend Artikel 5 der „Empfehlung (EU) 2025/2029 der Kommission vom 30. September 2025 zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Spar- und Anlagekonten mit vereinfachter und vorteilhafter steuerlicher Behandlung“ ein möglichst breites Spektrum an Anlageoptionen umfassen. Dies trägt zu einem breiten Angebot an Diversifizierungsmöglichkeiten für Altersvorsorgende bei und unterstützt eine chancenorientierte Ausrichtung der Altersvorsorgedepots. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Anlegerschutzes wichtig, dass der Handel der zugelassenen Anlageklassen über regulierte, transparente und liquide Handelsplätze erfolgt.

Der Bitkom regt entsprechend an, die in Artikel 6 des Referentenentwurfs vorgeschlagene Positivliste von Anlageklassen, die für Altersvorsorgeverträge zulässig sind, um folgende Anlageklassen zu erweitern (s. § 1 Absatz 1b AltZertG-E): Aktien, Unternehmensanleihen, strukturierte Wertpapiere und Edelmetall-ETCs. Mittel- bis längerfristig sollte im Sinne einer marktgerechten Weiterentwicklung auch die Einbeziehung geeigneter Digital Assets, einschließlich Krypto-Produkten, berücksichtigt werden.

Kostenobergrenze beim Standarddepot für eine attraktive Einstiegsoption

Der Bitkom befürwortet grundsätzlich die in § 2a Absatz 2 AltZertG-E vorgesehene Vorgabe, für das Standarddepot Altersvorsorge eine besonders kostengünstige Lösung bereitzustellen. Digitale Plattformen zeigen bereits heute, dass effiziente Vermögensverwaltung zu sehr wettbewerbsfähigen Kosten möglich ist. Eine verlässliche Kostenobergrenze ist daher ein zentraler Beitrag dazu, die Rendite der Bürgerinnen und Bürger zu sichern und das Standarddepot als attraktive Einstiegsoption für die private Altersvorsorge zu etablieren.

Die Berechnung des Effektivkostendeckels sollte bei Altersvorsorgedepots und Standarddepot Altersvorsorge nach der etablierten und für Anbieter bereits verpflichtenden Kostentransparenz nach § 63 Abs. 7 WpHG erfolgen. Eine gesonderte Berechnung der Kosten eines Wertpapierdepots nach Vorbild eines Fonds erhöht signifikant den Verwaltungsaufwand und letztlich die Kosten, ohne erkennbaren Mehrwert für den Anleger.

Wechsel- und Übertragungskosten wirksam begrenzen

Positiv ist, dass der Referentenentwurf Wechsel- und Übertragungskosten auf 150 Euro begrenzt und ab einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren einen kostenfreien Anbieterwechsel vorsieht. Damit dieser Ansatz in der Praxis wirkt, sollte der zulässige Umfang der Kosten konkretisiert werden. Wechsel- und Übertragungskosten sollten sich auf tatsächlich nachweisbare externe Abwicklungskosten beschränken; interne Bearbeitungsentgelte der Anbieter sollten ausgeschlossen werden. Zudem sollten klare Fristen für die Durchführung von Übertragungen sowie eine verpflichtende elektronische Statusinformation vorgesehen werden, damit Wechselprozesse zügig, transparent und für Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehbar ablaufen und der intendierte Wettbewerb zwischen Anbietern tatsächlich entstehen kann.

Anforderungen an das De-Risking flexibilisieren

Der Bitkom unterstützt die in § 1 Absatz 1c Nummer 5 AltZertG-E vorgesehene Pflicht, in der Endphase der Ansparung ein automatisiertes Ablaufmanagement (De-Risking) vorzusehen. Die Vorgabe, den risikoärmeren Anteil fünf Jahre vor Beginn der Auszahlungsphase auf mindestens 50 Prozent und zwei Jahre vorher auf mindestens 70 Prozent anzuheben, ist vom Grundsatz her sachgerecht und ein wichtiger Mechanismus zum Schutz des Kapitals in der Endphase der Ansparung.

Gleichwohl sollte Anbietern im Rahmen dieser gesetzlichen Grenzen technologische Flexibilität bei der Ausgestaltung des Algorithmus eingeräumt werden, um prozyklische Umschichtungen zu vermeiden. Eine starre, rein zeitpunktgesteuerte Umschichtung kann dazu führen, dass Kapital im Falle eines schweren Markteinbruchs kurz vor dem Stichtag unter ungünstigen Bedingungen verkauft wird (sog. »Selling at the Bottom«). Deshalb sollte es zulässig sein, Marktphasen, wie zum Beispiel erhöhte Volatilität oder extreme Einbrüche, bei der Festlegung des konkreten Umschichtungszeitpunkts algorithmisch zu berücksichtigen. Dies dient der bestmöglichen Ausführung im Kundeninteresse und dem Schutz vor unnötigen Verlusten.

Analog dazu könnte man auch bei Produkten mit einer kapitalmarktnahen Rente noch weiter flexibilisieren und sie somit chancenorientierter ausgestalten, wenn man eine 80-prozentige Garantie auch in der Auszahlphase der Rente ermöglicht.

Level-Playing-Field der Anbieter – Unschädlichkeit eines Depots und Verrechnungskontos & Umsatzsteuergleichbehandlung

Die im Rahmen des Altersvorsorgedepots zulässigen Vermögensgegenstände erfordern zur Abwicklung und Umschichtung zugunsten der Anlagevorsorgenden in der Regel ein Depot mitsamt Verrechnungskonto. Es sollte sichergestellt werden, dass die zur Abwicklung und Umschichtung anfallenden Geldbestände nicht einer schädlichen Entnahme gleichstehen. Diese ist auch erforderlich, um eine Gleichbehandlung von Kreditinstituten und Wertpapierinstituten auf der einen und Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen auf der anderen Seite zu gewährleisten, da letztere für ihre Leistungserbringung kein Verrechnungskonto benötigen, welches dem Anlagevorsorgenden gehört.

Zur Gleichstellung der Anbieter gehört außerdem, dass Banken und Wertpapierfirmen für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Altersvorsorgeverträge genau wie Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen von der Umsatzsteuer befreit werden sollten, um erstere Anbieter nicht zu benachteiligen.

Um ein Level-Playing-Field zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen herzustellen, sollte daher beim Standardprodukt unabhängig vom Vertriebsweg auf die Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung in § 6 und § 61 VVG verzichtet werden.

Erfolgschancen erhöhen – Bürokratische Aufwände minimieren

Eine Voraussetzung für den Erfolg der Altersvorsorgeverträge besteht darin, den bürokratischen, regulatorischen Aufwand für die Vertragsanbieter so gering wie möglich zu halten. Denn der Aufwand, um Altersvorsorgeverträge als neues Produkt zu entwickeln und umzusetzen, dürfte nach erster Einschätzung hoch sein. Nötige Zertifizierungen der Altersvorsorgeprodukte, Reportingpflichten und der Austausch mit staatlichen Stellen, wie dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und dem Umgang mit Forderungen sind dabei nur einige Beispiele. Einige Unternehmen, die staatlich zertifizierte Altersvorsorgeprodukte in Zukunft anbieten können, haben bislang noch keine Praxiserfahrung damit gemacht.

Angesichts dessen und dem Inkrafttreten der Regelungen spätestens zum 01. Januar 2027 ist hier ein Bürokratieaufwand nach Augenmaß nötig, um einen schnellen Marktzugang zu ermöglichen und die Innovationsfähigkeit aller seriösen Anbieter zu fördern und die Kosten für Nutzer möglichst niedrig zu halten.

Zusätzlicher bürokratischer Aufwand kann u.a. vermieden werden durch:

- Erhöhung der Verlässlichkeit und Planbarkeit des elektronischen Antragsprozesses nach (§ 5 Abs. 1 AltZertG-E), in dem klar festgelegt wird, ab wann die Übermittlung von Anträgen auf Zertifizierung durch die amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die Zertifizierungsstelle zur Verfügung stehen wird.
- Reduktion von Verzögerungen im Zertifizierungsprozess durch Streichung von § 5 Abs. 2 Nr. 3 AltZertG-E (Warten auf Zertifizierungsnummer pro Produkt).
- Vermeidung von redundanten Produktinformationsblättern für Altersvorsorgedepot-Verträge (§ 7 AltZertG-E), die keinen wesentlichen Mehrwert gegenüber den bereits verpflichtenden vorvertraglichen Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG und § 312d Abs. 2 BGB bieten und eher zu Informationsüberfluss auf Seiten der Anlegerinnen und Anleger beitragen. Diese sollten aber zumindest in einheitlichen, maschinenlesbaren Datenformaten bereitgestellt werden.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und Gesetzeslücken zu schließen sollte zudem:

- die Angabe eines Gesamtrisikoindikators (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 AltZertG-E) für Altersvorsorgedepots und Standarddepots Altersvorsorge gestrichen werden
- klargestellt werden, was eine Tarifausprägung im Sinne des § 7 Abs. 4 AltZertG-E ist, für die jeweils Muster-Produktinformationen erstellt werden müssen
- die Definition der Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 S. 2 EStG einschließlich des Verweises auf § 18 SGB IV um zulässige Auszahlpläne gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AltZertG-E ergänzt werden.
- Verzicht auf eine Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen nach (§ 2a AltZertG-E) bei gleichzeitiger Regelung der näheren Bestimmungen über zulässige Kostenarten und Kostenformen bei Altersvorsorgeverträgen und Basisrentenverträgen unter (§ 2a AltZertG-E).

- klargestellt werden, welche und weshalb Änderungen der Vertragsbedingungen, die nicht zu einer Neuzertifizierung führen, ebenfalls den Gebührentatbestand des § 12 Abs. 1a AltZertG-E auslösen.

Finanzbildungsstrategie für alle Bevölkerungsgruppen – Volles Potenzial der Altersvorsorgeverträge entfalten

Ein zentraler Bestandteil für den Erfolg des Altersvorsorgedepots ist die Vermittlung grundlegender Finanzbildung in allen Bevölkerungs- und Altersgruppen. Mangelndes Finanzwissen erschwert private Vermögensbildung und die eigenverantwortliche private Altersvorsorge. Selbst eine gefühlte Überförderung und Unsicherheit führt dazu, dass Menschen Investitionen meiden und sich stattdessen auf traditionelle Sparformen verlassen. Ohne eine gezielte Aufklärung der Bevölkerung dazu werden Altersvorsorgeverträge die breite Masse nicht erreichen und deren Nutzung somit eingeschränkt. Durch eine koordinierte und zielgerichtete Finanzbildungsstrategie können Altersvorsorgeverträge nicht nur ein Werkzeug zur Sicherung der Altersvorsorge werden, sondern auch eine Chance, finanzielle Kompetenzen nachhaltig in der Gesellschaft zu verankern.

Der Bitkom sieht es daher als zentral an, die Arbeit des BMF und BMBF aus der vergangenen Legislaturperiode wieder aufzugreifen und eine ganzheitliche Strategie zu entwerfen, die die Förderung der Finanzbildung auch über den schulischen Kontext hinaus vorantreibt. Eine solche Strategie würde das langfristige Ziel unterstützen, eine finanziell mündige Gesellschaft zu fördern, welche häufiger und besser mit Finanzprodukten interagiert.

Zugang für innovative FinTech-Anbieter sichern – Kapitalanforderungen risikoorientiert ausrichten

Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 AltZertG-E vorgesehene Schwelle von 730.000 Euro Anfangskapital für Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sollte vor dem Hintergrund des geltenden europäischen Aufsichtsrechts überprüft werden. Diese Schwelle entstammt dem früheren CRD/KWG-Regime für Wertpapierfirmen und wurde im Rahmen der EU-Reform des Aufsichtsrechts für Wertpapierfirmen (IFR/IFD) bewusst durch einen differenzierten, risikoorientierten Ansatz ersetzt. Ein Wiederaufgreifen dieser pauschalen Schwelle für Zwecke der Altersvorsorgeverträge steht im Spannungsverhältnis zur europarechtlich harmonisierten Aufsichtssystematik für Wertpapierinstitute.

Das geltende Aufsichtsrecht nach IFR und WpIG teilt Wertpapierinstitute nach Größe, Komplexität und Risikogehalt ein und sieht für kleine, nicht systemrelevante Institute ohne Handelsbuch, wie etwa reine Finanzportfolioverwalter, bewusst geringere Kapitalanforderungen vor. Altersvorsorgeverträge investieren in nach § 1 Absatz 1b AltZertG-E zulässige, regulierte Anlageklassen; Kundengelder werden insolvenzgeschützt als Sondervermögen oder auf separaten Depots verwahrt. Da die Institute im Unterschied zu Versicherungsunternehmen keine Garantiegeberfunktion übernehmen, entstehen keine zusätzlichen bilanziellen Risiken, die über die bestehenden kapital- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus einen weiteren nationalen Kapitalpuffer rechtfertigen würden. Die bestehenden Anforderungen des WpIG und KWG an Anfangskapital, Risikomanagement und Governance bieten einen ausreichenden Anlegerschutz.

Die pauschale Schwelle von 730.000 Euro wirkt faktisch als Marktzutrittshürde, die viele regulierte FinTechs und spezialisierte digitale Vermögensverwalter vom Markt für Altersvorsorgeverträge ausschließen würde, obwohl diese bereits alle relevanten MiFID-, WpIG- sowie IT- und Governance-Anforderungen erfüllen. Gerade diese Anbieter verfügen häufig über moderne, kostengünstige IT-Infrastrukturen, die für das geplante Altersvorsorgedepot und das Standardprodukt zentral sind. Eine zusätzliche nationale Kapitalschwelle würde den Wettbewerb zulasten innovativer und kosteneffizienter Anbieter verzerren und den Zielen der Reform, mehr Wettbewerb und Digitalisierung in der privaten Altersvorsorge zu ermöglichen, entgegenlaufen.

Vor diesem Hintergrund sollte im AltZertG-E nicht auf eine starre Anfangskapitalanforderung von 730.000 Euro abgestellt werden, sondern auf den Nachweis der jeweils nach dem einschlägigen sektoralen Aufsichtsrecht, insbesondere nach Kreditwesengesetz oder Wertpapierinstitutsgesetz, erforderlichen Kapitalausstattung. Damit würde der Gesetzgeber das risikobasierte Urteil des europäischen Aufsichtsrechts übernehmen, ohne das Schutzniveau für Anlegerinnen und Anleger zu senken und zugleich den Zugang innovativer, regulierter Anbieter zum Markt für Altersvorsorgeverträge sichern.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Alina Stephanie Bone-Winkel | Head of Digital Banking & Financial Services

T 030 27576-273 | a.bone-winkel@bitkom.org

Daniel Breitinger | Leiter Startups & Scaleups

T 030 27576-165 | d.breitinger@bitkom.org

Tim Haremsa | Referent Digital Banking & Financial Services

T 030 27576-429 | t.haremsa@bitkom.org

Lena Hornecker | Referentin Startups & Scaleups

T 030 27576-363 | l.hornecker@bitkom.org

Lukas Spohr | Referent Digital Insurance & InsurTech

T 030 27576-340 | l.spohr@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

Get Started

AK FinTechs & Digital Banking

AK Insurance & InsurTech

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.